|  |  |
| --- | --- |
|  | Gefährdungsmeldung für Kinder  und Jugendliche  Leitfaden für Schulen und  Institutionen |

**Welche Situation erfordert eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde?**

Ergeben sich in der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Stadt Luzern Schwierigkeiten, welche die Familie weder selber noch mit Unterstützung von Fachstellen zu bewältigen vermag, und ist das Kindeswohl gefährdet, müssen sich die Betroffenen, die Schulleitungen oder die involvierten Institutionen mit einem schriftlichen Antrag um Prüfung behördlicher Massnahmen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wenden.

**Zustelladresse**

Ihren schriftlichen Antrag senden Sie bitte an folgende Adresse:

Stadt Luzern

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Pilatusstrasse 22

6002 Luzern

Meldungen per E-Mail oder Telefonanruf können wir nur in Notfällen entgegennehmen. Diese Meldungen müssen nachfolgend unterschriftlich bestätigt werden. Wir empfehlen Ihnen in dieser Situation eine vorgängige telefonische Kontaktnahme über unsere Hauptnummer Tel. 041 208 82 57.

**Was sollte eine Gefährdungsmeldung enthalten?**

Wenn Sie uns mit der Gefährdungsmeldung die bei Ihnen vorhandenen Informationen übermitteln, können wir Ihr Wissen optimal nutzen und unnötige Doppelspurigkeiten vermeiden. Sie helfen uns dadurch, Ihre Meldung möglichst effizient zu bearbeiten. Am einfachsten benützen Sie das auf der Homepage der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Luzern aufgeschaltete Formular «Gefährdungsmeldung Kindesschutz» und füllen es möglichst vollständig aus.

Wir sind Ihnen dankbar für folgende Angaben:

* Name, Adresse und soweit bekannt Geburtsdatum sowie Telefonnummer des betroffenen Kindes/Jugendlichen
* Name, Adresse und soweit bekannt Telefonnummer der Eltern, Geschwister und Lehrpersonen
* Schilderung der Situation des Kindes/Jugendlichen und der Familie. Inwiefern ist aus Ihrer Sicht das Kindeswohl gefährdet. Welche Schwierigkeiten bestehen? Wovor muss er/sie geschützt werden?
* Welche Massnahmen wurden bereits ergriffen?

Welche Angebote (intern und evtl. extern) wurden bereits beansprucht oder geklärt?

Wie haben diese Massnahmen gewirkt?

Weshalb reicht die Betreuung durch die meldende bzw. beigezogene Institution nicht aus?

Durch Angabe von Namen und Kontaktdaten der beteiligten Bezugspersonen (soweit

bekannt bitte auch E-Mail-Adresse) erleichtern Sie uns die Abklärung erheblich

* Welche Massnahmen könnten zu einer Verbesserung der Situation führen?
* Ist das Kind/die Jugendliche bzw. sind die Eltern über den Antrag zur Prüfung vormundschaftlicher Massnahmen informiert? Wie schätzen Sie die Bereitschaft des Kindes/der Jugendlichen und der Eltern zur Mitarbeit ein?
* Ist der Beizug eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin nötig? Wenn ja, welche Sprache?
* Daten der Absenderin/des Absenders: Name, Adresse, Funktion und Telefonnummer, allenfalls E-Mail-Adresse für allfällige Nachfragen, Unterschrift

**Sind die betroffenen Personen informiert?**

Eine Meldung sollte in der Regel erst erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Eltern darüber informiert worden sind. Besteht eine akute Gefährdung, namentlich bei begründetem Verdacht auf Misshandlungen oder bei sexuellen Übergriffen, kann eine vorgängige Information der betroffenen Person bzw. ihrer Bezugspersonen kontraproduktiv sein. In einer solchen Situation empfehlen wir, das Vorgehen mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Fachstelle für Kindesschutz abzusprechen.

**Welche Informationen werden an die betroffenen Personen weitergegeben?**

In der Regel werden die betroffenen Personen, bei Kindern und Jugendlichen auch deren Eltern, im Rahmen des Abklärungsverfahrens mündlich über den Eingang der Gefährdungsmeldung informiert. Aufgrund des Akteneinsichtsrechts können die Eltern verlangen, dass ihnen die Meldung ausgehändigt wird. Auf jeden Fall ist es wichtig, dass Ihr Bericht die Situation möglichst genau abbildet. Dabei empfiehlt es sich, Tatsachen, Vermutungen und Beurteilungen als solche zu benennen. Die Meldung soll sachlich sein, wertende oder moralisierende Aussagen sind zu vermeiden.

**Was passiert nach Eingang einer Gefährdungsmeldung?**

Eine Abklärung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern beginnt in der Regel mit einem Gespräch mit den betroffenen Personen bzw. den Eltern (falls dies nicht aufgrund besonderer Gefährdung entfallen muss). Ergänzend werden alle nötigen Informationen zur Klärung der Situation beschafft. Dafür sind wir auf die Zusammenarbeit mit den involvierten Stellen und Bezugspersonen angewiesen. Die Informationen werden schliesslich in einem Abklärungsbericht festgehalten, der Grundlage für den Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bildet.

**Information der meldenden Institution über Stand und Abschluss des Verfahrens**

Wenn immer möglich setzen wir auf die Kooperation der Beteiligten. Diese ist nicht immer einfach zu erreichen. Sorgfältiges Vorgehen und umfassende Abklärung unter Einbezug der Betroffenen ist jedoch sehr wichtig. Vom Eingang der Gefährdungsmeldung bis zum Abschluss des Verfahrens kann es deshalb einige Zeit dauern.

Die meldende Institution erhält aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine Informationen zu laufenden Abklärungen, wird jedoch als betreuende Institution über den Abschluss des Verfahrens informiert.

Für allfällige weitere benötigte Angaben nehmen die Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen ihrer Abklärung gerne Kontakt zur meldenden Person auf.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

lic. iur. Angela Marfurt

Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde